

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung Nr. 06/2020

des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 08.06.2020

im Bürgersaal des Rathauses Haldenwang

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Nutzungsänderung zum Ausbau der Gastronomiefläche Saal zu zwei Wohnungen
2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ und Änderung der Sitzungsniederschrift vom 28.04.2020
3. Baugebiet Kirlesberg Gemarkung Röfingen
Vereinfachte Umlegung der finalen Vermessung durch das Vermessungsamt
4. Vergabe der Straßennamen im Baugebiet „Kirlesberg-Ost“
5. Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau
6. Antrag Bezuschussung Dorfhelferinnen
7. Antrag des Sportvereins SV Röfingen auf einen Zuschuss für 2020
6. Verkehrsschau

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnete um 20.00 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Anfrage wurden gegen die Niederschrift vom 04.05.2020 sowie gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung war damit genehmigt.

1. Antrag auf Nutzungsänderung zum Ausbau der Gastronomiefläche Saal zu zwei Wohnungen

Die Antragsteller beantragen die Nutzungsänderung zum Ausbau der Gastronomiefläche Saal zu zwei Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 44 der Gemarkung Röfingen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Eigenart der Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen erteilt dem Antrag auf Nutzungsänderung zum Ausbau der Gastronomiefläche Saal zu zwei Wohnungen das gemeindliche Einvernehmen.

11 / 0 Stimmen

2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ und Änderung der Sitzungsniederschrift vom 28.04.2020

Im bereits genehmigten Sitzungsprotokoll vom 28.04.2020 wurde im Punkt 1. „Beratung über die Änderung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ und Änderungsbeschluss“ eine offensichtliche Unrichtigkeit festgestellt.

Die beiden Beschlüsse zur Variante 3 in Bezug auf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe sollten durch folgenden Beschluss ersetzt werden:

Der Gemeinderat hat sich für die Alternative 3 ausgesprochen, wobei abweichend zum Vorschlag bestimmt wird, dass für die bergseitige Bauzeile die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens, die Höhe des nächstgelegenen Höhenpunktes der Erschließungsstraße um max. 1,2 m überschreiten darf. Für die talseitige Bauzeile bleibt weiterhin unverändert, dass die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens den nächstgelegenen Höhenpunkt der Erschließungsstraße um max. 0,3 m überschreiten darf. In diesem

Zusammenhang wird zudem bestimmt, dass zugleich Abgrabungen und Aufschüttung bis zu 1,5 m zulässig sein sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen die Änderung des Sitzungsprotokolls vom 28.04.2020 und hebt die beiden Beschlüsse im Punkt 1 zur Variante 3 in Bezug auf die Höhe der Erdgeschossrohfußbodenhöhe auf.

Der neue Beschluss lautet:

Der Gemeinderat hat sich für die Alternative 3 ausgesprochen, wobei abweichend zum Vorschlag bestimmt wird, dass für die bergseitige Bauzeile die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens, die Höhe des nächstgelegenen Höhenpunktes der Erschließungsstraße um max. 1,2 m überschreiten darf. Für die talseitige Bauzeile bleibt weiterhin unverändert, dass die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens den nächstgelegenen Höhenpunkt der Erschließungsstraße um max. 0,3 m überschreiten darf. In diesem Zusammenhang wird zudem bestimmt, dass zugleich Abgrabungen und Aufschüttung bis zu 1,5 m zulässig sein sollen.

11 / 0

Das Ingenieurbüro Kling Consult legt nunmehr den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ vor. Im Entwurf sind die in der letzten Sitzung beschlossenen Änderungen enthalten. Außerdem weist das Ingenieurbüro Kling Consult auf folgende Punkte hin, die bisher nicht explizit genannt worden sind:

Da nun auch Doppelhäuser im Plangebiet zulässig sein sollen, ist für diese auch die zulässige Zahl an Wohneinheiten (WE) festzulegen. Vorliegend ist in der Bebauungsplanänderung aufgenommen, dass pro Doppelhaushälfte eine WE zulässig sein darf. Hier wird dann nicht zwischen WA 1 und WA 2 unterschieden, da Doppelhäuser mit 6 WE in einem ländlich geprägten WA eher atypisch sind. Zudem sind Doppelhaushälften hinsichtlich Dachform und Dachneigung aufeinander abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat war mit der vorgeschlagenen Festsetzung der Wohneinheiten einverstanden.

11 / 0 Stimmen

Für zweigeschossige Gebäude wurde eine max. Gebäudehöhe von 9,0 m festgelegt, sofern die Gebäude mit Flach- oder Pultdach versehen werden, beträgt die max. Gebäudehöhe abweichend nur 7,5 m.

In diesem Duktus ist für dreigeschossige Gebäudehöhe (GH max. 11,0 m) zusätzlich aufgenommen, dass Gebäude mit Flach- oder Pultdach abweichend nur eine max. Gebäudehöhe von 10,0 m haben dürfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat war mit den vorgeschlagenen Gebäudehöhen einverstanden.

11 / 0 Stimmen

Das zulässige Farbspektrum der Dacheindeckung wird wie beschlossen erweitert. In diesem Zusammenhang ist die Art der Dacheindeckung (Dachziegel) aus den Festsetzungen zu nehmen, da für nun zulässige Flachdächer keine Eindeckung mit Dachziegeln erfolgt. Die Art der Dacheindeckung wäre demnach frei wählbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Dacheindeckung künftig frei wählbar ist. Die Festsetzung „Dachziegel“ kann entfallen.

11 / 0 Stimmen

Gemäß aktueller digitaler Flurkarte wurden die Straßengrundstücke ohne die im Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsbereiche für Parkstreifen abgemessen. Hier weicht die Straßenausführung vom Bebauungsplan ab.

Beschluss:

Auf die Anlegung der Parkstreifen wurde bei der Ausführungsplanung bewusst verzichtet. Daher kann der Punkt 9. bei den Hinweisen und Empfehlungen im ursprünglichen Bebauungsplan entfallen und die Parkstreifen in der Planzeichnung entfernt werden.

11 / 0 Stimmen

Folgender Punkt sollte in der Änderung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden: „Für die Ermittlung der Wandhöhe für die gemäß Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässigen Garagen einschließlich deren Nebengebäude und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten ist nicht die natürliche Geländeoberfläche, sondern die veränderte Geländeoberfläche maßgeblich“. Ein Bezug auf die Straßenoberkante wäre nicht zielführend, da auf diese Weise Garagen mit extremen Wandhöhen entstehen könnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der Ermittlung der Wandhöhe bei Garagen auf die veränderte Geländeoberfläche in die Änderung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

11 / 0 Stimmen

Abschließend ist noch der Verfahrensbeschluss zu fassen.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes "Kirlesberg Ost" 1. Änderung mit der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten sind.
2. Der Bebauungsplanentwurf "Kirlesberg Ost" 1. Änderung ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

11 / 0 Stimmen

3. Baugebiet Kirlesberg Gemarkung Röfingen **Vereinfachte Umlegung der finalen Vermessung durch das Vermessungsamt**

Im April/Mai 2020 fand nun die endgültige Vermessung des Baugebietes Kirlesberg statt. Leider passte der Ausbau der Straße an einigen Stellen nicht mit der Planung überein. Hier müssen die Grenzen entsprechend angepasst werden. Das Vermessungsamt schlug der Gemeinde Röfingen die vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB ff. vor.

Der Vorteil liegt darin, dass keine Messungsanerkennungen und somit keine notariellen Beurkunden notwendig sind und der Eigentumsübergang kraft Gesetz erfolgen kann.

Das Verfahren erfolgt über das Vermessungsamt Günzburg.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vereinfachten Umlegung der endgültigen Vermessung für das Baugebiet „Kirlesberg“ zu und ordnet eine vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff BauGB an.

11 / 0 Stimmen

4. Vergabe der Straßennamen im Baugebiet „Kirlesberg-Ost“

Der Gemeinderat befasste sich mit der Straßennamenvergabe im Baugebiet „Kirlesberg-Ost“. Der Vorsitzende schlug vor, einen neutralen Straßennamen zu wählen.

Herr Gemeinderat Vogg schlug vor, dass die Straße nach dem erst 2018 verstorbenen und beliebten Pfarrer Werner Brauchle als „Werner-Brauchle-Ring“ zu benennen. Über diesen Vorschlag wurde abgestimmt.

Beschluss:

Die Straßenzüge im Baugebiet „Kirlesberg-Ost“ erhalten die Bezeichnung „Werner-Brauchle-Ring“.

4 / 7 Stimmen

Herr Gemeinderat Nerdinger schlug vor, die Straßen nach den dort zahlreich vorhandenen Holunderbüschen zu benennen. Die Straßen sollten demnach „Holunderweg“ genannt werden. Auch über diesen Vorschlag wurde abgestimmt.

Beschluss:

Die Straßenzüge im Baugebiet „Kirlesberg-Ost“ erhalten die Bezeichnung „Holunderweg“.

7 / 4 Stimmen

5. Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße II“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau

Wie das Ingenieurbüro Peter Weigelt aus Burgau mitteilt, beabsichtigt die Stadt Burgau den Bebauungsplan „Frühlingstraße II“ im Ortsteil Limbach zu erstellen und gleichzeitig den Flächennutzungs-

plan für den Bereich „Frühlingstraße II“ zu ändern. Die Gemeinde Röfingen wird am Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Belange der Gemeinde Röfingen werden durch das Planvorhaben der Stadt Burgau nicht berührt.

Beschluss:

Gegen den Bebauungsplan „Frühlingstraße II“ sowie gegen die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Frühlingstraße II“ der Stadt Burgau werden keine Bedenken vorgebracht. Sofern die Planung weiterhin mit den jetzigen Festsetzungen verfolgt wird, wird die Verwaltung beauftragt, eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben

11 / 0 Stimmen

6. Antrag Bezuschussung Dorfhelferinnen

Der Kath. Dorfhelferinnen- & Betriebshelfer in Bayern, Station Günzburg, hat bei der Gemeinde einen Zuschussantrag gestellt.

Beschluss:

Der Kath. Dorfhelferinnen- & Betriebshelfer in Bayern, Station Günzburg, wird ein Zuschuss in Höhe von 110,00 € gewährt.

11 / 0 Stimmen

7. Antrag des Sportvereins SV Röfingen auf einen Zuschuss für 2020

Mit Schreiben vom 12.05.2020 bittet der SV Röfingen um einen Zuschuss für das Jahr 2020. Die Gemeinde Röfingen hat bislang einen Zuschuss in Höhe von 3.600 Euro gewährt (1.000 Euro Hallenbenutzung und 2.500 Euro Sportplatzpflege).

Beschluss:

Der SV Röfingen erhält für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 3.600 Euro.

11 / 0 Stimmen

6. Verkehrsschau

Am 06. oder 08.07.2020 findet eine Verkehrsschau statt. Der genaue Termin wird noch mitgeteilt. Von jeder Fraktion sollen zwei Gemeinderäte teilnehmen. Es sollen von den Fraktionen rechtzeitig neuralgische Punkte mitgeteilt werden.

Anschließend folgte die nichtöffentliche Sitzung